

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 25. JUNI 1949

NUMMER 50

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 27. 5. 1949, Anschrift der Verwaltungen der Landkreise, der kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Städte und sonstigen Gemeinden sowie der Ämter. S. 621. — RdErl. 10. 6. 1949, Errichtung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen. S. 621.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 17. 6. 1949, Führung von Personalakten. S. 621.

B. Finanzministerium.**B. Finanzministerium. A. Innenministerium.**

RdErl. 14. 6. 1949, Beziege der verschollenen Angestellten und Arbeiter. S. 624. — RdErl. 21. 6. 1949, Änderung der Dienstbezüge der Beamten und Angestellten im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 625.

C. Wirtschaftsministerium.**C. Wirtschaftsministerium. E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

AO. 10. 6. 1949, Frachtausgleich für Kartoffeln. S. 626.

D. Verkehrsministerium.

RdErl. 18. 5. 1949, Überwachung der Höchstgeschwindigkeiten von Kraftfahrzeugen mit Vollgummireifen und Eisenreifen. S. 626.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.**

RdErl. 8. 6. 1949, Sichtungsstelle Friedland/Leine. S. 627.

H. Kultusministerium.

RdErl. 7. 6. 1949, Werbefilm. S. 627.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

I B. Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesen: RdErl. 31. 5. 1949, Förderung der Kleinsiedlung; hier: Unfallversicherung und Steuer- und Gebührenfreiheit bei der Kleinsiedlung, vor allem im Hinblick auf die Maßnahmen zum Wiederaufbau oder zur Wiederinstandsetzung kriegszerstörter Kleinsiedlungen. S. 627.

IV C. Raumwirtschaft: RdErl. 2. 5. 1949, Belegung von Beherbergungsbetrieben in anerkannten Heilbädern, heilklimatischen Kurorten und Kneipp-Kurorten. S. 629. — RdErl. 8. 6. 1949, Zugangsgenehmigung für rückkehrende Auslandsdeutsche. S. 631.

J. Ministerium für Wiederaufbau. A. Innenministerium.

RdErl. 23. 5. 1949, Vermessungsschriften und Umlegung im Rahmen der Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen. S. 631.

A. Innenministerium**I. Verfassung und Verwaltung****Anschrift der Verwaltungen der Landkreise, der kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Städte und sonstigen Gemeinden sowie der Ämter**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 5. 1949 — I — 10
Nr. 1039/49

Die Adressierung von Schreiben an die voraufgeföhrten Verwaltungen wird verschieden gehandhabt. Einheitlichkeit im amtlichen Verkehr ist aber erwünscht. Da es sich um keine bürokratisch gestalteten Behörden handelt, bitte ich, die Anschrift zu wählen: "An den Kreis-, Stadt-, Gemeinde-, Amtsverwaltung" und die Anschrift "An den Herrn Landrat, Oberbürgermeister, Bürgermeister, Amtsbürgermeister, Oberkreisdirektor, Oberstadtdirektor, Stadtdirektor, Gemeindedirektor, Amtsdirektor" nur zu verwenden, wenn es sich um an diese persönlich gerichtete Schreiben handelt.

Ich bitte, auch die Ihnen nachgeordneten Stellen anzuhalten, in gleicher Weise zu verfahren.

— MBl. NW. 1949 S. 621.

Errichtung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 10. 6. 1949 — I — 128 — 0
Nr. 540/49

Auf Beschuß des Kabinetts des Landes Nordrhein-Westfalen sind ab 1. April 1949 die Hauptvermessungsabteilungen IX in Münster und X in Bad Godesberg aufgelöst und das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen gebildet. Sitz des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen ist Düsseldorf, Postanschrift Bad Godesberg, Kaiserstr. 3.

Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen untersteht in unmittelbarer Dienstaufsicht dem Innenminister des Landes.

— MBl. NW. 1949 S. 621.

der Führung von Personalakten und der Einsichtnahme in die Personalakten folgende Anordnung getroffen, die hiermit für alle Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen wird:

I. Führung von Personalakten

1. Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß die Behördenvorstände bzw. die von ihnen bestimmten Beamten der sorgfältigen Führung der Personalakten ihr besonderes Augenmerk zu widmen haben. Es ist darauf hinzuwirken, daß die durch Kriegseinwirkung vernichteten Personalakten nunmehr durch Anlegung neuer Akten ersetzt werden. Bei der Einrichtung neuer Personalakten ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

- Inhaltsverzeichnis (lfd. Nr. — Inhaltsangabe — Nr. des Aktenblattes)
- Fragebogen der Militärregierung
- Personalnachweisung mit Lichtbild — oben rechts in der Ecke
- Lebenslauf — selbstgeschrieben und -verfaßt
- Schulabschlußzeugnis
- Lehr-, Beschäftigungs-, Studien-, Prüfungszeugnisse u. ä.
- ggf. polizeiliches Führungszeugnis — Strafregisterauszug
- ggf. amtsärztliches Gesundheitszeugnis
- Erklärung über das Vorhandensein geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse.

2. Wiederkehrende Angelegenheiten, wie Erholungs- und Krankenurlaub, Unterstützungen, Beihilfen, Trennungsentzündungen sind in besonders anzulegenden Beikäten unterzubringen.

- Die Personalnachweisung ist auf dem Laufenden zu halten, jede Personalveränderung ist unverzüglich einzutragen.
- Die Personalakten sind mit der Maßgabe unter Ver schlüß zu halten, daß sie jederzeit erreichbar sind.

II. Einsichtnahme in die Personalakten

Für die Einsichtnahme in die Personalakten gelten folgende Richtlinien:

¹⁹⁴⁹
^{erd.}
^{1955 S.}
^{aufgeh.}
^{1949 S. 621 u.}
^{1955 S. 1867 Nr. 39}
II. Personalangelegenheiten

* Es folgen die sich ergebenden Aktenblätter zeitlich geordnet und in Übereinstimmung mit dem Inhaltsverzeichnis fortlaufend numeriert.

RdErl. d. Innenministers v. 17. 6. 1949 — II A — 3/598/49

Der Oberpräsident der Nord-Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 22. Juni 1946 — A/02 Pers. 3199/46 — wegen

1. Den Beamten und Angestellten steht auf ihr Verlangen die Einsichtnahme in alle über sie geführten Personalnachweise zu.
2. Zu den Beamten und Angestellten gehören nicht die in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten. Soffern sie jedoch ein begründetes Interesse an der Einsichtnahme in ihre Personalnachweise dartun und dienstliche Bedenken nicht entgegenstehen, ist auch ihnen die Einsichtnahme nicht zu verwehren.
3. Das Recht auf Einsichtnahme ist ein persönliches Recht; ein Anspruch auf Ausübung durch einen Bevollmächtigten besteht nicht. Die Zulassung eines Bevollmächtigten, besonders eines bevollmächtigten Mitgliedes der Beamtenvertretung oder des Betriebsrates sowie in Fällen der Einsichtnahme außerhalb des Wohnortes, ist jedoch nicht ausgeschlossen. Ebenso können mit Zustimmung des Beamten oder Angestellten die von der Militärregierung gebildeten Entnazifizierungsausschüsse Akteneinsicht nehmen.
4. Zu den Personalnachweisen gehören nicht nur die als solche bezeichneten Personalakten, sondern auch besonders geführte Nebenakten über Dienststrafverfahren, Ermittlungsverfahren und dergl.
5. Nebenakten, deren Einsicht den Beamten und Angestellten vorenthalten werden soll, dürfen nicht geführt werden.
6. Prüfungsakten, die nicht von dem Prüfungsausschuß an die Behörde, in deren Gewahrsam sich die Personalnachweise des Beamten oder Angestellten befinden, abgegeben, sondern in Gewahrsam des Prüfungsausschusses geblieben sind, gehören nicht zu den Personalnachweisen. Aus solchen Prüfungsakten sind Vermerke über das Prüfungsergebnis oder Abschrift der Prüfungszeugnisse zu den Personalnachweisen zu bringen.
7. Die Personalnachweise dürfen nicht mit geheimen Kennzeichen versehen werden.
8. Den Beamten und Angestellten ist in der Regel die Möglichkeit zu geben, die Personalnachweise bei ihrer Beschäftigungsbehörde einzusehen. Soweit die Personalnachweise an anderer Stelle geführt werden, sind sie, falls keine Bedenken hiergegen bestehen, der Beschäftigungsbehörde zur Vorlage zu übersenden; bestehen hiergegen Bedenken und ist auch die Einsichtnahme bei einer anderen am Wohnort des Beamten oder Angestellten oder in dessen Nähe befindliche Stelle nicht möglich, so ist die Einsicht an der Stelle zu nehmen, wo die Personalnachweise amtlich aufbewahrt werden.
9. Die Einsicht ist in Gegenwart eines von der Behörde mit der Vorlage der Personalnachweise beauftragten Beamten zu nehmen. Besondere Kosten (Reisekosten, Tagegelder usw.) dürfen der Provinz durch die Einsichtnahme nicht erwachsen.
10. Das Recht auf Einsichtnahme in die Personalnachweise schließt das Recht auf Entnahme von Abschriften einzelner Schriftstücke in sich.

III. Eintragung von Dienststrafen in die Personalakten

1. In die Personalnachweise sind Eintragungen von ungünstigen Tatsachen — im Gegensatz zu Werturteilen — erst vorzunehmen, wenn dem Beamten oder Angestellten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern.
 2. Eintragungen, die auf die Person des Beamten oder Angestellten weder unmittelbar noch mittelbar Bezug haben, dürfen in die Personalnachweise nicht erfolgen.
- IV. Löschung von Dienststrafen in den Personalakten**
1. Eintragungen über Strafverfahren in die Personalnachweise sind zu löschen, sobald die in den Strafregrätern erfolgten Vermerke über die Verurteilung auf Grund des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafreger und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (RGBl. S. 507) in der Fassung des Gesetzes vom 24. November 1933 (RGBl. I, S. 1000, 1005) und vom 23. März 1934 (RGBl. I, S. 213/14) zu tilgen sind.
 2. Eintragungen über Dienststrafen in den Personalnachweisen sind zu löschen, wenn die Löschung durch Gnadenakt angeordnet ist, oder der Beamte seit dem Tage der Festsetzung der Strafe während einer Bewährungsfrist die Pflicht seines Amtes zufriedenstellend erfüllt hat.
 3. Die Bewährungsfristen für die Löschung der Dienststrafen betragen in der Regel:

- a) bei Verwarnungen, Verweisen und Geldstrafen bis zu einem Viertel des höchstzulässigen Betrages (§§ 5 und 6 RDSTO. v. 26. 1. 1937 — RGBl. I, S. 71) 5 Jahre,
 - b) bei sonstigen Dienststrafen 10 Jahre.
4. Die Löschung erfolgt durch Streichen der betreffenden Eintragungen (Verhandlungen usw.) unter Anbringung eines Löschungsvermerks. Gelöschte Eintragungen sollen den Beamten nicht mehr zum Vorwurf gereichen und bei Auskunftserteilungen nicht erwähnt werden. Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts werden ersucht, entsprechend zu verfahren.

Ich bitte alle Dienstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere auch die kommunalen und polizeilichen Dienststellen, einheitlich entsprechend zu verfahren. Insbesondere habe ich Veranlassung darauf hinzuweisen, daß der politische Fragebogen auch nach Durchführung der Entnazifizierung sowie der evtl. endgültigen Entlastung und Kategorisierung nach Kategorie V in der Personalakte nicht entbehrt werden kann.

Im Interesse der geschäftlichen Erleichterung bitte ich, wenn irgend möglich, einheitlich den großen politischen Fragebogen, wie er von dem Sonderbeauftragten für Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen eingeführt und an der Aufschrift: „Der Sonderbeauftragte pp...“ erkenntlich ist, zu verwenden, wobei die Beantwortung der Fragen über die Zugehörigkeit zu politischen Parteien (101 und 102) anheimgestellt wird.

Etwa noch vorhandene Fragebogen mit zusätzlichem englischen Text sind zwar auch verwendbar, dabei soll jedoch der englische Text möglichst unbeantwortet bleiben oder besser noch von vornherein durchgestrichen werden. Es wird angenommen, daß noch erhebliche Bestände der großen politischen Fragebogen verfügbar sind, die restlos aufgebraucht werden können, so daß sich ein Neudruck solcher Fragebogen zunächst vermeiden lassen wird.

An Großverteiler.

— MBL. NW. 1949 S. 621.

B. Finanzministerium A. Innenministerium

Bezüge der verschollenen Angestellten und Arbeiter

RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 14. 6. 1949 — B 3000 — 12 146 — IV - II D 1/5107/49

Im Anschluß an Ziff. 2 b unseres Runderlasses vom 27. Oktober 1948 — B 2000 — 1623 — IV/II D 1/5821/48 — bestimmten wir folgendes:

Nach § 1259 RVO. werden Hinterbliebenenrenten auch gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhafte Nachricht von ihm eingegangen ist und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen.

Gemäß § 28 AVG gilt für die Gewährung von Leistungen an Hinterbliebene bei Verschollenheit § 1259 RVO, so daß ebenfalls nach einem Jahr Vermißtheit Hinterbliebenenrente gewährt werden kann.

Entsprechend der Regelung für die Angehörigen von vermißten Beamten nach dem gemeinsamen Runderlaß des Finanzministers und des Innenministers vom 4. November 1948 — B 3000 — 9452 — IV/II C 1/5375/49 — sind wir jedoch damit einverstanden, daß auch an die Angehörigen von vermißten Angestellten und Arbeitern, die bisher als noch in Kriegsgefangenschaft lebend angesehen wurden, bis nach Ablauf von drei Jahren, nachdem sie das letzte Lebenszeichen erhalten haben, die rechtlichen Bezüge in Höhe von 50 Prozent weitergewährt werden.

Die Angehörigen dieser verschollenen Angestellten und Arbeiter sind jedoch unverzüglich von der bestehenden Einstellung der Zahlung zu benachrichtigen und wegen der Rentenzahlung aus der Sozialversicherung an die Landesversicherungsanstalt zu verweisen.

Da vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Gewährung der Renten erfahrungsgemäß einige Zeit vergeht, sind wir übergangsweise damit einverstanden, daß die Zahlung der aktiven Bezüge in Höhe von 50 v. H. bis zur Aufnahme der Rentenzahlung, längstens jedoch bis 30. Juni 1949, fortgesetzt wird.

Die zu dieser Angelegenheit eingegangenen Einzelantragen sehen wir hiermit als erledigt an.

— MBl. NW. 1949 S. 624.

Aenderung der Dienstbezüge der Beamten und Angestellten im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministers — B 2161 — 5992 IV — u. d. Innenministers — II D — 1/5416/49 — v. 21. 6. 1949

I. Gesetz

über die Änderung der Dienstbezüge der Beamten und Angestellten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 1949.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

1. Die Vorschriften der §§ 1 bis 7 des Kapitels II des Zweiten Teiles der Verordnung vom 1. Dezember 1930 — RGBl. I, S. 522 — in der Fassung der Verordnung vom 6. Oktober 1931 — RGBl. I, S. 537 — sind nicht mehr anzuwenden. Damit werden auch die Bestimmungen des § 8 der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst gegenstandslos.

2. § 29 der Dritten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 29. März 1949 (GV. NW. S. 29) wird aufgehoben.

§ 2

1. Den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten wird, sofern sie verneiratet oder den Verheiraten gleichgestellt sind, zu ihren Dienstbezügen eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Teuerungszulage gewährt:

- a) von 30 DM monatlich, wenn die monatlichen Dienstbezüge den Betrag von 200 DM nicht übersteigen;
- b) von 20 DM monatlich, wenn die monatlichen Dienstbezüge den Betrag von 250 DM nicht erreichen; dabei sind die monatlichen Dienstbezüge von 200 DM bis 209,99 DM auf 230 DM aufzurunden;
- c) die monatlichen Dienstbezüge 250 DM bis 269,99 DM werden auf 270 DM aufgerundet.

2. Ledige planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit monatlichen Dienstbezügen bis zu 150 DM erhalten eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Teuerungszulage von 10 DM monatlich mit der Maßgabe, daß die Bezüge 150 DM nicht übersteigen.

3. Zu den Dienstbezügen im Sinne der Abs. 1 und 2 gehören alle Geldbezüge, die die Beamten mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten. Kinderzuschläge, Dienstaufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Beschäftigungstagegelder, Trennungentschädigungen, Nachtdienstentschädigungen und Umzugskostenvergütungen fallen nicht hierunter.

§ 3

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für die Beamten und Angestellten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 4

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Mai 1949.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister.
I. V.: Dr. Rombach.

Der Finanzminister.
I. V.: Dr. Weißer.

II. Zur Durchführung des vorstehenden Gesetzes wird folgendes bestimmt:

1. Die Teuerungszulagen auf Grund des § 2 des vorbezeichneten Gesetzes für die Beamten und des § 2 des Lemgoer Abkommens vom 30. Juli 1948 für die Angestellten sind unter Zugrundelegung der Bruttobezüge zu berechnen, die sich nach Fortfall der 6prozentigen Gehaltskürzung ergeben.
2. Die ab 1. April 1949 zuviel einbehaltenden Gehaltskürzungsbeträge (6 Proz.) und die nach § 2 ab 1. April 1949 etwa zu zahlenden Teuerungszulagen sind sofort unter Einbehaltung der gesetzlichen Abzüge auszuzahlen.
3. Soweit die Versorgungsbezüge auf Grund der Dritten Sparverordnung noch nicht umgerechnet worden sind, ist die Auszahlung der ab 1. April 1949 einbehalteten 6prozentigen Gehaltskürzung bis zur Umrechnung der

Versorgungsbezüge auf Grund der Dritten Sparverordnung zurückzustellen (vgl. Erlaß vom 14. Juni 1949 — B 1413 — 5730 — IV/II D — 1/5542/49).

— MBl. NW. 1949 S. 625.

C. Wirtschaftsministerium

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Frachtausgleich für Kartoffeln

AO. d. Wirtschaftsministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 6. 1949

Gemäß § 10 der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Wirtschaft und des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über den Frachtausgleich für Kartoffeln vom 23. April 1949 (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft, Teil II Nr. 8 vom 16. Mai 1949) werden die auf Grund dieser Anordnung zustehenden Berufnisse auf das Landesnährungsamt Nordrhein-Westfalen übertragen. — Gleichzeitig wird das Landesnährungsamt als Frachtausgleichsstelle im Sinne des § 1 Abs. 2 der obengenannten Anordnung bestimmt.

Düsseldorf, den 10. Juni 1949.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes
Nordrhein-Westfalen.
I.V.: Dr. Mosheim i.V.

des Landes
Nordrhein-Westfalen.
I.V.: Dr. Wegener.

— MBl. NW. 1949 S. 626.

D. Verkehrsministerium

1949 S. 626 u.

aufgeh.

1956 S. 2244 Nr. 307

Überwachung der Höchstgeschwindigkeiten von Kraftfahrzeugen mit Vollgummireifen und Eisenreifen

RdErl. d. Verkehrsministers v. 18. 5. 1949 — 841 — 10
Für die im § 36, Abs. 3—5 StVZO, näher bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger sind statt Luftreifen Vollgummireifen bzw. Eisenreifen zulässig, die gewissen Anforderungen genügen müssen. Für alle diese Fahrzeuge sind bestimmte Höchstgeschwindigkeiten vorgeschrieben, die je nach Art der Fahrzeuge für Vollgummireifen 25 bzw. 16 km, für Eisenreifen 8 km und für Gleiskettenfahrzeuge 16 bzw. 8 km betragen.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen diese Höchstgeschwindigkeiten überschritten werden. Dies hat einen erhöhten Verschleiß der Fahrbahndecken zur Folge. Vorhandene noch kleine Schlaglöcher werden unter den wuchtigen Stößen mit zu großer Geschwindigkeit fahrender Fahrzeuge mit Vollgummireifen und Eisenreifen innerhalb kurzer Zeit in verkehrsgefährdender Weise größer. Die Einhaltung der im § 36 StVZO, vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit ist deshalb dringend geboten, damit ein weiterer Verfall der Straßen verhindert wird.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bitte ich die Polizeibehörden, die Einhaltung der Geschwindigkeitsgrenzen des § 36 StVZO, strenger als bisher zu überwachen. Zur erleichterung der Verkehrsüberwachung müssen unter die Geschwindigkeitsbeschränkungen des § 36 StVZO, fallende Kraftfahrzeuge und Anhänger nach § 58 StVZO, an beiden Seiten ein kreisrundes Schild führen, das nicht verdeckt sein darf. Diese Vorschrift gilt nach einem inzwischen ergangenen Runderlaß der Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 20. März 1949 — VKBl. S. 21 — jedoch nicht mehr für eisenbereifte Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie für solche Fahrzeuge, mit denen auf ebener Bahn die für sie zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten werden kann. So weit hiernoch eine Verpflichtung zur Führung von Geschwindigkeitsschildern noch besteht, werden die Straßenverkehrsämter ersucht, deren Anbringung bei der Zulassung und Umschreibung der Fahrzeuge nachzuprüfen. An die Polizeibehörden.

An die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate.
An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren — Straßenverkehrsämter.

— MBl. NW. 1949 S. 626.

G. Sozialministerium

Sichtungsstelle Friedland/Leine

RdErl. d. Sozialministers v. 8. 6. 1949 — Abt. I C/III C

Die Änderung meines RdErl. vom 22. Dezember 1948 — Abt. I C — III C — 24 A — 071 — Ih, abgedruckt im MBL. NW. Nr. 1 vom 5. 1. 1949 — gebe ich hiermit bekannt.

Das Wehrmachtsentlassungslager für ehemalige Kriegsgefangene in Münster i. Westf., Grevener Straße, ist mit Wirkung vom 1. Mai 1949 aufgelöst. Als einzigstes Entlassungslager für die britisch besetzte Zone besteht nur noch das Lager Friedland/Leine. Von hier aus werden die Heimkehrer in geschlossenen Transporten in die einzelnen Länder der britischen Zone entlassen. Der D 2-Schein wird nur noch in diesem Lager ausgestellt, desgleichen erhalten alle Heimkehrer, die in geschlossenen Transporten die Zonengrenze in Friedland überschreiten, ein Entlassungsgeld. Ein Monatswehrsold wird nicht mehr gezahlt.

Mit der Auflösung des Entlassungslagers Münster i. W. ist auch die Tätigkeit der diesem Lager angeschlossenen Sichtungsstelle in Münster i. W. beendet. Heimkehrer, die nicht im Besitz eines D 2-Scheines sind oder deren D 2-Schein in Verlust geraten ist, müssen sich schriftlich an die Sichtungsstelle des Flüchtlingsdurchgangslagers Friedland/Leine wenden. Sie erhalten von dort Nachricht, ob und wann sie persönlich im Lager zur Überprüfung ihrer Angaben und Unterlagen erscheinen können, desgleichen, welche Unterlagen beizubringen sind. Die Kosten der Reise müssen von den Antragstellern selbst getragen werden. Alles Nähere ist aus dem Schreiben der Sichtungsstelle Friedland/Leine zu entnehmen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, Detmold, Köln und Münster.

— MBL. NW. 1949 S. 627.

H. Kultusministerium

Werbefilm

RdErl. d. Kultusministers v. 7. 6. 1949 — III K 3 —
1845/49

Die Militärregierung — Film-Section — hat nach Anhörung des Beratenden Filmausschusses für die britische Zone die Sperre der Herstellung, des Verleihs und der Vorführung von Werbefilmen aufgehoben. Damit unterliegt der Werbefilm im Rahmen der Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 1 und der Verordnung 109 der Mil.-Reg. keinen besonderen Beschränkungen mehr.

Nach den angegebenen Bestimmungen bedürfen Werbefilmhersteller und Verleiher einer Lizenz, und für die Vorführung von Werbefilmen ist die vorherige Registrierung erforderlich. Die bisherigen Lizenzen für Spiel- und Kulturfilmherstellung und Verleih erstrecken sich auch auf den Werbefilm und die Registrierung als Filmtheater berechtigt zur Vorführung von Werbefilmen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBL. NW. 1949 S. 627.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IB. Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesen

Förderung der Kleinsiedlung; hier: Unfallversicherung und Steuer- und Gebührenfreiheit bei der Kleinsiedlung, vor allem im Hinblick auf die Maßnahmen zum Wiederaufbau oder zur Wiederinstandsetzung kriegszerstörter Kleinsiedlungen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 31. 5. 1949 — I B 612/529

I. Unfallversicherung der Selbsthilfekräfte

Nach Art. 2 § 3 der Ausführungsverordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. 12. 1931 in der Fassung der Verordnung vom 15. 1. 1937 (RGBI. I, S. 233) gelten Siedler und Siedlerhelfer, die bei der Errichtung von Kleinsiedlerstellen (Aufschließung und Kultivierung des Geländes, Herstellung der Gebäude und der Gemeinschaftsanlagen) unentgeltlich mitarbeiten, für die reichsgesetzliche Unfallversicherung als Arbeiter.

Träger der Unfallversicherung ist bei einem Vorhaben, das von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder

einem von diesen mit der Trägerschaft betrauten Unternehmen (also einem mittelbaren Siedlungsträger — Nr. 24 Abs. 3 KSB) auf eigene Rechnung oder durch Dritte durchgeführt oder betreut wird, der Versicherungsträger, bei dem Eigenbauarbeiten der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes versichert sind.

Bei Vorhaben, die von einem Unternehmen durchgeführt oder betreut werden, das auf Grund der Nr. 24 Abs. 4 KSB allgemein als unmittelbarer Siedlungsträger zugelassen ist, ist Träger der Unfallversicherung der Versicherungsträger, bei denen Eigenbauarbeiten der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes versichert sind, in deren Bezirk die Siedlung errichtet wird.

Ist hiernach Versicherungsträger ein Gemeindeunfallversicherungsverband, so können nur die Verbandsmitglieder zu Beiträgen herangezogen werden, so daß weder die Wohnungsunternehmen als Siedlungsträger, noch die Siedler selbst mit solchen Beiträgen belastet werden (§ 3 Abs. 2a zweiter Halbsatz und c Satz 2).

Das Vorgesagte gilt nach § 3 Abs. 3 der Novelle vom 15. Januar 1937 auch für die von einem Dritten (z. B. einem Bauunternehmer) beschäftigten versicherten Personen. Damit ist seinerzeit die frühere Streitfrage geklärt worden, ob auch für die tariflich entlohten in einem regelrechten Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer, also namentlich die von einem Bauunternehmen beschäftigten Bauarbeiter, die bei der Vorbereitung und Errichtung der Kleinsiedlung arbeiten, der zuständige Gemeindeunfallversicherungsverband Versicherungsträger ist. Pflicht der Bewilligungsbehörden und der Siedlungsträger ist es daher, besonders darauf zu achten, daß die Unternehmer ihre Rechnungen um die Unfallversicherungsbeiträge kürzen (Nr. 13 Satz 3 KSB).

Diese Vorschriften gelten gem. Art. 1 der vorerwähnten Verordnung für alle Siedlungsvorhaben, die als Kleinsiedlungen anerkannt sind. Letzteres sind sowohl die unmittelbar mit Landesdarlehen (Landesbürgschaften) (vgl. Nrn. 27, 28 Abs. 2 b, 31 Abs. 2 KSB), als auch die lediglich mittelbar durch „Anerkennung“ nach Nrn. 43—45 KSB geförderten Kleinsiedlungen. Erforderlich ist in letzterem Falle nur, daß die Bewilligungsbehörde in dem Anerkennungsbescheid die Vergünstigungen, also z. B. hier den Unfallversicherungsschutz bezeichnet, die für das Vorhaben eingeräumt werden (vgl. Nr. 43 Abs. 2 KSB).

In der Praxis sind nun Zweifel darüber entstanden, ob diese Bestimmungen auch in Fällen Anwendung finden, in denen es sich darum handelt, die durch Kriegseinwirkungen zerstörten oder beschädigten Siedlerstellen untermaßgebender Mitwirkung der Siedler und Siedlerhelfer in Selbst- und Nachbarhilfe wieder aufzubauen oder instandzusetzen.

Auf die von mir erhobenen Vorstellungen hin hat sich die Arbeitsgemeinschaft der gemeindlichen Unfallversicherungsträger in München der von mir vertretenen Ansicht angeschlossen, daß die Vorschriften über die Unfallversicherung in Art. 2 § 3 der vorerwähnten Verordnung auch in Fällen des Wiederaufbaues oder der Instandsetzung zerstörter oder beschädigter Siedlerstellen in Selbst- und Nachbarhilfe gelten und gleichzeitig durch das abschriftlich als Anlage mitgeteilte Rundschreiben vom 10. Mai 1949 — Nr. AG 804/823/49 — die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der gemeindlichen Unfallversicherungsträger (also die Gemeindeunfallversicherungsverbände) auf diese Rechtslage hingewiesen.

II. Steuer- und Gebührenfreiheit für Geschäfte und Verhandlungen, bei denen es sich um Maßnahmen zum Wiederaufbau oder zur Wiederinstandsetzung von Kleinsiedlungen handelt

Nach § 20 der Dritten Notverordnung vom 6. Oktober 1931, Vierter Teil, Kap. II (RGBI. I, S. 553) in Verbindung mit der Verordnung über die weitere Förderung der Kleinsiedlung vom 14. Februar 1935 und Nr. 39 der Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung (KSB) vom 14. September 1937/23. Dezember 1938 (vgl. MBL. NW. Nr. 30 v. 9. 4. 1949 S. 314, 315, 337) sowie § 29 des Reichssiedlungsgesetzes sind alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Siedlungsvorhaben dienen, soweit sie nicht innerhalb eines ordentlichen Rechtsstreites vorgenommen werden, von allen Steuern und Gebühren des Reichs, des Landes oder sonstiger öffentlicher Körperschaften auch Baupolizei-, jetzt Bau-

aufsichtsgebühren usw. (nicht dagegen von baren Auslagen) befreit.

In der Praxis bestanden Zweifel darüber, ob diese Freiung von Steuern und Gebühren auch für Geschäfte und Verhandlungen gilt, bei denen es sich um Maßnahmen des Wiederaufbaus oder der Wiederinstandsetzung von Kleinsiedlungen handelt. Auf meine Vorstellungen hin hat der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen sich unter dem 3. Mai 1949 — I F 6567 I — damit einverstanden erklärt, daß die Vorschriften der Nr. 39 KSB auch auf diese Fälle Anwendung finden.

Ich gebe Ihnen von diesen beiden wichtigen Vergünstigungen für die Maßnahmen zum Wiederaufbau und zur Wiederinstandsetzung zerstörter oder beschädigter Kleinsiedlungen Kenntnis und bitte, entsprechend zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf, Köln, Arnsberg, Detmold und Münster,
an den Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen.

A n h a n g

Arbeitsgemeinschaft der gemeindlichen Unfallversicherungsträger

— Gesetzliche Unfallversicherung —

M ü n c h e n 2 , Prannerstr. 8

Nr. AG. 804/823'49 München, den 10. Mai 1949.

**Rundschreiben Nr. 19/49
an die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der
gemeindlichen Unfallversicherungsträger**

AG. 19/49'1

Kleinsiedlung; hier: Unfallversicherung der beim Wiederaufbau oder bei der Wiederinstandsetzung kriegszerstörter Kleinsiedlungen beschäftigten Selbsthilfekräfte, Vorgang: Rundschreiben vom 2. Februar 1949 Nr. 6/49 Ziff. 1.

Der Herr Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf hat mit Schreiben vom 25. April 1949 unter Übersendung der Nr. 30 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Ausgabe A vom 9. April 1949, in welchem die Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung (KSB) in der heute noch gültigen und anwendbaren Form und die Zusatzregelung für das Land Nordrhein-Westfalen übersichtlich zusammengestellt enthalten sind, angefragt, ob die Arbeitsgemeinschaft seine Auffassung teile, daß die Vorschriften über die Unfallversicherung der Siedler und Siedlerhelfer in Art. 2 § 3 der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931 in der Fassung vom 15. Januar 1937 (RGBl. I, S. 17) nicht nur für die ursprüngliche Erstellung gelten, sondern auch für den Wiederaufbau oder die Wiederinstandsetzung solcher Siedlerstellen durch Siedler und Siedlerhelfer in Nachbarschaftshilfe, welche durch Kriegsereignisse zerstört oder beschädigt worden sind.

Wir bejahen diese Anfrage und teilen die Auffassung des genannten Ministeriums. Abgesehen davon, daß die Gründe, die zur besonderen Förderung der Siedlerstellen und zur höchstmöglichen Verbilligung früher geführt haben, heute in noch höherem Grade weiter und wieder bestehen, ist u. W. nirgends festgelegt, wann die Siedleraktivität, für welche die Unfallversicherung besonders geregelt ist, zu Ende ist — die Trägerschaft und Betreuung kann besonders bei Darlehngewährung usw. viele Jahre dauern —, weshalb auch zum mindesten der durch Kriegsereignisse notwendig gewordene Wiederaufbau oder die Wiederinstandsetzung der ursprünglichen Errichtung gleichgesetzt werden muß. Wir bitten daher die Mitglieder, in diesem Sinne zu verfahren.

Die Geschäftsführung: Dr. Schwingen.

— MBL. NW. 1949 S. 627.

949 S. 629 u.

ufgeh.

955 S. 1749 Nr. 58

IV C. Raumbewirtschaftung

**Belegung von Beherbergungsbetrieben
in anerkannten Heilbädern, heilklimatischen
Kurorten und Kneipp-Kurorten**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 2. 5. 1949 —
IV C (WB) 1426/49

Die Schwierigkeiten der wohnungsmäßigen Unterbringung von Flüchtlingen und Evakuierten haben in der Kriegs- und Nachkriegszeit dazu geführt, daß ein großer Teil der Fremdenzimmer auch in den Beherbergungsbetrieben der Heilbäder, heilklimatischen Kurorte und Kneipp-Kurorte zur Belegung mit Wohnungssuchenden in

Anspruch genommen worden ist. Die Belegung solcher Räume erfolgte, weil in der damaligen Zeit die Kurorte teilweise ohnehin ihre Aufgaben nicht in dem normalen Umfang erfüllen konnten und die übergroße Beanspruchung von Wohnraum durch Evakuierte und Flüchtlinge eine andere Lösung nicht möglich erscheinen ließ.

Bei den Besprechungen über diese Sachlage mit dem Deutschen Bäderverband bestand Einigkeit darüber, daß in Anbetracht der Wohnraumlage in Nordrhein-Westfalen und den in Frage kommenden Orten es zweifelsohne unmöglich ist, sämtliche in der Vergangenheit erfolgten Einweisungen aufzuheben, da anderweitige Unterbringungsmöglichkeiten für den betroffenen Personenkreis nicht gegeben sind. Ich stimme jedoch den Bedenken, die angesichts dieser Sachlage von den Gesundheitsbehörden erhoben wurden, und auch den wirtschaftlichen Bedenken, die sich aus dieser Lage ergeben, in vollem Umfang zu. Es muß zweifelsohne mit allen Kräften angestrebt werden, wenigstens den Heilbädern und Kurorten wieder die Grundlage für ihre gesundheitspolitischen Aufgaben zu geben. Es darf auch nicht übersehen werden, daß es eine der Hauptaufgaben des Landes ist, alle Wirtschaftsbetriebe, und damit auch die Wirtschaftsbetriebe der Heil- und Kurorte, so schnell und soweit wie möglich wieder zu ihren Vorkriegsleistungen zu bringen, da nur durch eine möglichst hohe Ausnutzung der Wirtschaftskapazität des Landes die finanziellen Voraussetzungen für einen Wiederaufbau und die arbeitsmarktpolitischen Voraussetzungen für eine möglichst weitgehende Beschäftigung der Bevölkerung geschaffen werden können. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß die Heil- und Kurbäder, abgesehen von ihrer Aufgabe für die Gesunderhaltung derheimischen Bevölkerung, weitgehende Möglichkeiten zur Beschaffung von Deviseinnahmen haben, auf die das Land in hohem Maße angewiesen ist.

Die Wohnungsbehörden werden deshalb ersucht, die aus der Belegung von Beherbergungsräumen sich ergebenden Fragen unter folgenden Gesichtspunkten zu behandeln:

1. Von einer neuen Beanspruchung konzessionierter Betriebe des Beherbergungsgewerbes zu Wohnzwecken ist regelmäßig abzusehen, wenn in dem Hause ein Beherbergungsgewerbe ausgeübt wird, oder nur infolge der Belegung des Hauses mit Wohnungssuchenden tatsächlich nicht ausgeübt werden kann. Als konzessionierte Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind anzusehen:
 - a) konzessionierte Räume im Sinne des Gaststätten gesetzes vom 28. April 1930, soweit die Konzession für die Beherbergung erteilt worden ist,
 - b) alle Beherbergungsbetriebe, die gewerblich betrieben werden, bei der Gewerbepolizei angemeldet sind und Gewerbe- und Umsatzsteuer bezahlen, mit mindestens 4 Zimmern oder 6 Betten.
2. Soweit Räume in derartigen Betrieben nach dem Wohnungsgesetz erfaßt oder nach dem Reichsleistungsgesetz in Anspruch genommen werden, aber durch Auszug der Bewohner frei geworden sind, ist regelmäßig von einer Zuweisung weiterer Personen Abstand zu nehmen.
3. Die Neu- oder Wiederinanspruchnahme von solchen Räumen bedarf, wenn sie im Einzelfall unvermeidlich erscheint, der Genehmigung des Regierungspräsidenten, soweit nicht gemäß § 3 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Raum bewirtschaftung vom 27. November 1947 (GV. NW. 1947 S. 230) die Anordnung durch den Minister für Wiederaufbau erfolgen muß.
4. Im Rahmen der gesetzlichen und tatsächlichen Möglichkeiten sollen die Wohnungämter dafür Sorge tragen, daß die bestehenden Inanspruchnahmen in möglichstem Umfang durch anderweitige angemessene Unterkunft der eingewiesenen Wohnpersonen zur Erledigung gebracht werden. Seitens des Bäderverbandes wird darüber Klage geführt, daß in einigen Orten die bestehenden Wohnungsausschüsse die Frage der Freimachung von in Anspruch genommenem Beherbergungsraum ausschließlich nach lokalen Gesichtspunkten, ohne Rücksichtnahme auf die gesundheits- und wirtschaftspolitische Bedeutung der Bäder, die über das örtliche Interesse hinaus besteht, würdigen und dabei gegebenenfalls die ihnen nach dem Wohnungsgesetz Nr. 18 gegebenen Funktionen nicht innehalten. Ich halte es für wünschenswert, daß die Wohnungsbehör-

den bei der Behandlung dieser Fragen einen Vertreter des Bäderverbandes anhören, damit die bei der Anspruchnahme gewerblichen Raumes sonst übliche Beteiligung der Fachverbände auch auf diesem Gebiet zur Auswirkung kommt und Beschwerden über eine einseitige Behandlung konzessionierter Räume eine Nachprüfung erfahren können.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Wohnungsämter der Stadt- und Landkreise.

— MBl. NW. 1949 S. 629.

1949 S. 631 o.
aufgeh.

1955 S. 1749 Nr. 61

**Zuzugsgenehmigung
für rückkehrende Auslandsdeutsche**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 6. 1949 —
IV C (WB) 2609/49

In dem Bezugserlaß war bestimmt worden, daß rückkehrenden Auslandsdeutschen in den Gemeinden Unterkunft zu gewähren ist, die sie für ihren zukünftigen Aufenthalt wählen. Diese Regelung sollte auch für Orte gelten, die zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt worden sind.

Inzwischen ist für den Zuzug in Orte, die zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt worden sind, durch das Gesetz über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Raumbevölkerung vom 27. November 1947 (GV. NW. 1947, S. 230) und die Erste Durchführungsverordnung vom 13. März 1948 (GV. NW. 1948, S. 63) eine gesetzliche Regelung getroffen worden, die auch für Zuzugsanträge rückkehrender Auslandsdeutscher zu beachten ist.

Die Auslandsdeutschen haben infolge der Auswirkungen des Krieges zum größten Teil ihr Vermögen und ihre Existenz im Ausland eingebüßt. Außerdem handelt es sich bei ihnen in vielen Fällen um Personen, die wegen ihrer Gegnerschaft zum nationalsozialistischen Regime das Ausland aufgesucht haben und dort bis zum Ende des Krieges verbleiben mußten. Diesen Gesichtspunkten ist bei der Entscheidung über Zuzugsgenehmigungen von Auslandsdeutschen für Orte, die zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt worden sind, im Rahmen der jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen. Die Wohnungsbehörden werden daher angewiesen, Anträge von rückkehrenden Auslandsdeutschen auf Erteilung einer Zuzugsgenehmigung für Orte, die zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt worden sind, als Härtefälle gemäß § 3 b der Ersten Durchführungsverordnung vom 13. März 1948 zu behandeln und zu entscheiden. Dieses gilt auch für Personen und ihre Abkömmlinge, denen die deutsche Staatsangehörigkeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist.

Durch die vorstehende Regelung, die den Grundgedanken des Bezugserlasses vom 23. Juli 1947 III C (WB) 2004 entspricht, ist eine Beeinträchtigung der Wohnraumverhältnisse in den Gemeinden, die zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt worden sind, nicht zu erwarten, da die Zahl der rückkehrenden Auslandsdeutschen, die durch diese Regelung erfaßt werden, gering ist und nicht ins Gewicht fällt. Ein Anspruch auf bevorrechtigte Zuweisung einer Wohnung besteht nicht, sofern er nicht aus anderen Gründen gegeben ist.

Bezug: Erl. über wohnungsmäßige Unterbringung rückkehrender Auslandsdeutscher vom 23. Juli 1947 — III C (WB) 2004.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Wohnungsämter der Stadt- und Landkreise des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 631.

J. Ministerium für Wiederaufbau
A. Innenministerium

Vermessungsschriften und Umlegung im Rahmen der Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau — IV B — 573 — Tgb.-Nr. 663/49, u. d. Innenministers — I — 128 — 31 — Nr. 294/49 v. 23. 5. 1949

Der ehem. Reichsminister des Innern hat für die Übernahme von Vermessungsschriften der Umlegungsbehörden

in das Liegenschaftskataster mit Erlaß vom 3. Februar 1942 (VI a 8072/42 — 6850) nähre Vorschriften erlassen. Abdruck des Erlaßes folgt nachstehend.

Mit Erlaß vom 13. März 1942 — C I a 8242/42/6850 — hat der ehem. Reichsminister des Innern sodann festgestellt, daß die Bestimmungen des vorerwähnten Erlaßes vom 3. Februar 1942 auch auf die Umlegung nach der Lex Adickes Anwendung finden.

Für die Umlegung im Rahmen der oben bezeichneten Neuordnungsverordnung bestimme ich hierzu im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister das Folgende:

Die vorbezeichneten Erlasse des ehem. Reichsministers des Innern gelten auch für die Umlegung im Rahmen der Neuordnungsmaßnahmen. Nach § 84 der Reichsumlegungsordnung (RUO) erfolgt die Berichtigung der öffentlichen Bücher nach dem Umlegungsplan. Gem. § 86 RUO dient der Umlegungsplan auch bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters als amtliches Verzeichnis der Grundstücke (§ 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung). Die nach Ziffer 2 des vorerwähnten Erlaßes des ehem. Reichsministers des Innern vom 3. Februar 1942 erforderliche Bescheinigung ist von dem Vermessungsdezernenten der oberen Umlegungsbehörde bei der Erteilung der nach § 7 Abs. 1 der Neuordnungsverordnung in Verbindung mit § 61 RUO erforderlichen Genehmigung des Umlegungsplanes auszustellen. Um die Voraussetzungen für die Ausstellung dieser Bescheinigung zu schaffen, müssen im Umlegungsplan die Grundstücke die Bezeichnung erhalten, die später in das Liegenschaftskataster aufgenommen wird.

Um von vornherein eine ordnungsgemäße vermessungstechnische Bearbeitung des Umlegungsverfahrens sicherzustellen, empfehle ich, bei den Ortsterminen nach Ziff. 3 meines Erlaßes vom 3. November 1948 über den Arbeitsplan für die Einleitung von Neuordnungsmaßnahmen (MBl. NW. S. 641) den vermessungstechnischen Dezentralen der oberen Umlegungsbehörde zuzuziehen, falls Fragen der Umlegung zur Erörterung stehen.

An

- a) die Außenstelle Essen,
- b) die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
- c) den Verbandsdirektor,
- d) alle Gemeinden und Gemeindeverbände.

Anhang

Übernahme der Vermessungsschriften der Umlegungs- und Siedlungsbehörden in das Liegenschaftskataster

RdErl. d. RMI. v. 3. 2. 1942 — VI a 8072/42 — 6850

Für die Übernahme von Vermessungsschriften der Umlegungs- und Siedlungsbehörden in das Liegenschaftskataster ordne ich im Einvernehmen mit dem RMfEuL u. RJM folgendes an:

1. Vermessungsschriften, die in Umlegungs- oder Siedlungsverfahren einbezogene Grundstücke behandeln, werden ohne Prüfung zur Fortführung bzw. Erneuerung des Katasters verwendet, wenn die Veränderungen auf Grund eines von der Umlegungs- (Siedlungs-) behörde bestätigten Planes oder Vertrages (Rezesses) in das Grundbuch übernommen werden. Werden die Veränderungen dagegen auf Grund einer rechtsgeschäftlichen Übereignung in das Grundbuch eingetragen, so übernimmt die Katasterbehörde, welche die dazu erforderlichen vermessungstechnischen Unterlagen ausfertigen muß, die Mitverantwortung für die Richtigkeit der beigebrachten Vermessungsschriften und muß diese daher einer Prüfung unterziehen.
2. Vermessungsschriften, die ohne Prüfung in das Kataster übernommen werden, sind durch den leitenden Vermessungsbeamten der Umlegungsbehörde (den bei der Siedlungsgesellschaft bestellten Leiter der Vermessungsabteilung) dahingehend zu bescheinigen, daß sie der Sache und der Form nach zur Übernahme in das Kataster geeignet sind. Die Prüfung der Vermessungsschriften, für welche die Katasterverwaltung die Mitverantwortung übernimmt, wird in der Regel auf Stichproben beschränkt werden können. Die Erteilung der vermessungstechnischen Unterlagen (Ziff. 1) darf durch die Prüfung nicht verzögert werden.
3. Entgegenstehende Anordnungen sind aufzuheben.

— MBl. NW. 1949 S. 631.